

oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

(4) Die Auflagen sind den kriminell gefährdeten Bürgern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren.

(6) Die kriminell gefährdeten Bürger sind verpflichtet, sich gemäß den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verhalten, die erteilten Auflagen gewissenhaft einzuhalten und nach Aufforderung vor einem vom örtlichen Rat Beauftragten, vor dem Leiter des Betriebes, dem Vorsitzenden der Genossenschaft oder einem von ihnen Beauftragten bzw. dem Arbeitskollektiv darüber zu berichten.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Kräften gegenüber kriminell gefährdeten Bürgern den erforderlichen Erziehungseinfluß zu organisieren, die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Auflagen auszuüben und insbesondere bei jungen kriminell gefährdeten Bürgern die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und der Deutschen Volkspolizei zu verlangen.

(2) Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte sind zur Unterstützung des Erziehungsprozesses auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowohl vor als auch nach der Auflagenerteilung zu nutzen.

(3) Die Ergebnisse der Erziehung sind entsprechend den Erfordernissen, jedoch mindestens halbjährlich, gemeinsam mit den an der Erziehung Beteiligten, insbesondere den Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, einzuschätzen. Dabei ist zu prüfen, welche Auflagen aufgehoben werden können, aufrechtzuerhalten oder neu festzulegen sind.

(4) Nach Überwindung der kriminellen Gefährdung ist die Erfassung aufzuheben. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, die Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Kräfte sind berechtigt, die Aufhebung der Erfassung zu beantragen. Die Entscheidung darüber treffen die zuständigen örtlichen Räte bzw. im Auftrage ihrer Räte die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder. Dem Bür-

ger ist die Entscheidung in einer abschließenden Aussprache mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Sie haben die strikte Einhaltung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und der Arbeitsdisziplin zu kontrollieren, Einfluß auf die Qualifizierung und die Freizeitgestaltung der kriminell gefährdeten Bürger zu nehmen, die Mitwirkung der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Kräfte zu gewährleisten und in den betriebseigenen Internaten und Wohnunterkünften den erforderlichen erzieherischen Einfluß und die Kontrolle zu sichern.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a berechtigt, den kriminell gefährdeten Bürgern innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Arbeit in geeigneten Kollektiven zuzuweisen, sie an andere geeignete Arbeitsplätze zu versetzen und die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben die arbeits- und genossenschaftsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Möglichkeiten der Erziehung zu nutzen und die Kontrolle über den Erziehungsverlauf zu sichern. Mit kriminell gefährdeten Bürgern sind erzieherische Aussprachen zu führen, in denen die Ergebnisse der Erziehung eingeschätzt und weitere Maßnahmen festgelegt werden. Bei Verletzung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist unverzüglich der zuständige örtliche Rat zu informieren.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, kriminell gefährdete Bürger in betriebseigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung desjenigen, der gemäß § 4 Abs. 2 die Auflagen erteilt hat. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind die Auflagenerteilenden gemäß § 4 Abs. 2 von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zu informieren.

(5) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die zuständigen örtlichen Räte über die Ergebnisse der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe, Einrich-